

§ 1600c BGB

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der [Vaterschaft](#) wird vermutet, dass das Kind von dem Mann abstammt, dessen [Vaterschaft](#) nach § [1592 Nr. 1 und 2 BGB](#), § [1593 BGB](#) besteht.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die [Vaterschaft](#) anerkannt hat, die [Vaterschaft](#) anfechtet und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § [119 Abs. 1 BGB](#), § [123 BGB](#) leidet; in diesem Falle ist § [1600d Abs. 2 und 3 BGB](#) entsprechend anzuwenden.